Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. März 2020, über die Festsetzung der Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung von Fahrzeugen	Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. März 2020, über die Festsetzung der Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung von Fahrzeugen
Aufgrund des § 89a Abs. 7a und des § 94a Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/60, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2019, wird verordnet:	Aufgrund des § 89a Abs. 7a und des § 94a Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/60, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 62/2026, wird verordnet:
§ 5	**§ 5**
Inkrafttreten von Novellen	**Inkrafttreten von Novellen**
	(7) In der Fassung der Verordnung LGBl. […] treten die Anlagen 1, bis 3 mit dem 1. Jänner 2027 in Kraft.
Anlage 1	**Anlage 1**
TARIF I	**TARIF I**
Ausmaß der Kosten für die Entfernung von Fahrzeugen (exklusive 20 % MwSt):	**Ausmaß der Kosten für die Entfernung von Fahrzeugen (exklusive 20 % MwSt):**
1. Entfernungen von Fahrzeugen werktags in der Zeit von 08.01 Uhr – 20.00 Uhr im Stadtgebiet von Graz:	1. Entfernungen von Fahrzeugen werktags in der Zeit von 08.01 Uhr – 20.00 Uhr im Stadtgebiet von Graz:
a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge € *249,36*	a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge € *257,34*
b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg € *249,36*	b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg € *257,34*
c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2500 bis einschließlich 3500 kg € *322,09*	c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2500 bis einschließlich 3500 kg € *332,40*
d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 bis einschließlich 5000 kg € *540,28*	d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 bis einschließlich 5000 kg € *557,57*
e) Einspurige Kraftfahrzeuge € *249,36*	e) Einspurige Kraftfahrzeuge € *257,34*

Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung	
2. Entfernungen von Fahrzeugen werktags in der Zeit von 20.01 Uhr – 08.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet von Graz:		2. Entfernungen von Fahrzeugen werktags in der Zeit von 20.01 Uhr – 08.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen im Stadtgebiet von Graz:	
a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge	€ *306,51*	a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge	€ *316,32*
b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg	€ *306,51*	b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg	€ *316,32*
c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2500 bis einschließlich 3500 kg	€ *374,04*	c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2500 bis einschließlich 3500 kg	€ *386,01*
d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 bis einschließlich 5000 kg	€ *592,23*	d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 bis einschließlich 5000 kg	€ *611,18*
e) Einspurige Kraftfahrzeuge	€ *306,51*	e) Einspurige Kraftfahrzeuge	€ *316,32*
3. Entfernungen von Fahrrädern im Stadtgebiet von Graz:		3. Entfernungen von Fahrrädern im Stadtgebiet von Graz:	
a) Fahrräder	€ 24,00	a) Fahrräder	€ 24,00

Anlage 2

TARIF II

Ausmaß der Kosten der Aufbewahrung von Fahrzeugen pro Kalendertag (exklusive 20 % MwSt):

1. Fahrzeuge mit Kennzeichen:		1. Fahrzeuge mit Kennzeichen:	
a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge	€ *18,70*	a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge	€ *19,30*
b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg	€ *18,70*	b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg	€ *19,30*
c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2500 bis einschließlich 3500 kg	€ *24,94*	c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2500 bis einschließlich 3500 kg	€ *25,74*
d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen	€ *31,17*	d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen	€ *32,17*

Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung	
Gesamtgewicht von mehr als 3500 bis einschließlich 5000 kg		Gesamtgewicht von mehr als 3500 bis einschließlich 5000 kg	
e) Einspurige Kraftfahrzeuge	€ *9,35*	e) Einspurige Kraftfahrzeuge	€ *9,65*
2. Fahrzeuge ohne Kennzeichen:		2. Fahrzeuge ohne Kennzeichen:	
a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge	€ *14,55*	a) Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge	€ *15,02*
b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg	€ *14,55*	b) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen bis zu einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 2500 kg	€ *15,02*
c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2500 bis einschließlich 3500 kg	€ *19,74*	c) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2500 bis einschließlich 3500 kg	€ *20,37*
d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 bis einschließlich 5000 kg	€ *31,17*	d) Lastkraftwagen, Busse, Sonderkraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 bis einschließlich 5000 kg	€ *32,17*
e) Einspurige Kraftfahrzeuge	€ *7,27*	e) Einspurige Kraftfahrzeuge	€ *7,50*
3. Fahrräder	€ 1,45	3. Fahrräder	€ 1,45

Anlage 3

TARIF III

Ausmaß der Kosten für die Räumung und Entsorgung (exklusive 20 % MwSt):

Entsorgungsarbeiten je Stunde	€ *64,42*	Entsorgungsarbeiten je Stunde	€ *66,48*

Das Land Steiermark

Unterzeichner	Land Steiermark
Datum/Zeit-UTC	2026-11-02T15:39:06+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at